



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von packaging- & cuttingsystems von der Weiden GmbH

§1 Geltungsbereich

(1)

Diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle, auch zukünftigen Geschäftsbedingungen zwischen der packaging- & cuttingsystems von der Weiden GmbH (nachfolgend „ich“) und dem Kunden, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder der öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2)

Anderslautenden Bestimmungen wird vorsorglich widersprochen. Sie werden nicht Bestandteil dieses Vertrags.

(3)

Anderslautende Bestimmungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ich meine vertraglichen Verpflichtungen erfülle, ohne erneut ausdrücklich der Einbeziehung anderslautender Bestimmungen zu widersprechen.

§2 Vertragsschluss

(1)

Meine Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Ich bin zum Zwischenverkauf berechtigt.

(2)

Der Vertrag kommt erst durch meine schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande.

§3 Angebote, Kostenvoranschläge, Unterlagen, Änderungen und Abweichungen

(1)

Angebote, Kostenvoranschläge, und sonstige Unterlagen bleiben mein Eigentum und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(2)

Alle (Urheber-)Rechte an von mir gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Urheberrechte, stehen ausschließlich mir zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern ich ausdrücklich meine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt habe.

(3)

Technische Spezifikationen meiner Produkte wie Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Eigenschaftsbeschreibungen sowie Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als garantiert, sofern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung (Beschaffenheitsgarantie) getroffen wird.

(4)

Aussagen hinsichtlich der Effizienz, der Geschwindigkeit, der produzierten Einheiten pro Zeitabschnitt oder ähnlichen Parametern beziehen sich lediglich auf mich zur Verfügung gestelltes Rohmaterial (Testmaterial) des Kunden und können nur für den Fall gemacht werden, dass die spätere Produktion mit identischem Material durchgeführt wird.

(5)

Änderungen und Abweichungen des Produkts nach Vertragsschluss sind zulässig, sofern sie handelsüblich oder technisch bedingt und für den Kunden zumutbar sind.

(6)

Abweichungen des Produkts sind zulässig, sofern diese handelsüblich sind.

§4 Preise

(1)

Es gelten die Preise entsprechend der schriftlichen Auftragsbestätigung und mangels besonderer Vereinbarung ab Firmensitz.

(2)

Alle Preise sind EURO-Preise und verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich der jeweils bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3)

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung trägt der Kunde die Kosten für Verpackung und Versand.

(4)

Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 5 Wochen und hab ich das Überschreiten dieses Zeitraums nicht vorsätzlich herbeigeführt, so bin ich berechtigt, den Preis entsprechend den mir entstandenen Produktionsmehrkosten, insbesondere aufgrund von gestiegenen Rohstoffpreisen, zu erhöhen.

§5 Zahlung

(1)

Der Kunde hat die Zahlung auf seine eigene Gefahr und seine Kosten zu erbringen.

(2)

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang bei mir an.

(3)

Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Für den Fall einer solchen Vereinbarung erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber.

(4)

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen sind folgende Teilzahlungen zu erbringen:

- 90 % bei Auftragsbestätigung
- 10 % bis spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme

(5)

Habe ich aufgrund besonderer Vereinbarung Teilzahlung zugestanden und gerät der Kunde mit der Zahlung eines Teilbetrags in Rückstand, so wird der Gesamtbetrag bzw. der vollständige Restbetrag sofort fällig.

§6 Aufrechnung und Zurückhaltungsrecht

(1)

Der Kunde ist berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

(2)

Zur Ausübung des Zurückhaltungsrechts ist der Kunde berechtigt, sofern es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung handelt.

§7 Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang, Lieferverzug

(1)

Die Lieferzeit bestimmt sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Ist eine Lieferzeit nicht ausdrücklich als verbindlich angegeben, so handelt es sich nur um annähernde Angaben.

(2)

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware zum Ablauf der Lieferzeit den Firmensitz verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Dies gilt nicht bei berechtigter Abnahmeverweigerung.

(3)

Die Lieferzeit beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor mir der Kunde sämtliche erforderlichen Unterlagen wie Zeichnungen, Genehmigungen etc. zur Verfügung gestellt und die Anzahlung geleistet hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum, sofern nicht wir die Verzögerung vertreten haben.

(4)

Die Lieferzeit verlängert sich im Falle höherer Gewalt entsprechend. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Anschläge, Arbeitskampf, Feuer. Ich werde dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände zeitnah mitteilen.

(5)

Die Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch meinen Lieferanten. Über sich abzeichnende Verzögerungen werde ich den Kunden zeitnah informieren.

(6)

Der Kunde ist in den Fällen des § 7 Abs. 4 und Abs. 5 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern durch die genannten Ereignisse eine Verzögerung der Lieferung um mindestens 2 Monate eintritt. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Schadensersatzansprüche bestehen wegen eines solchen Rücktritts nicht.

(7)

Ich bin zur Teillieferung berechtigt, sofern für den Kunden hierdurch keine unangemessenen Nachteile entstehen.

(8)

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe an den Kunden, seinen Frachtführer oder einen von ihm bezeichneten Dritten über.

(10)

Übernimmt der Kunden oder die Hilfsperson die zur Lieferung bereit erklärte Ware nach § 7 Abs.2 nicht, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Nichtabnahme der Ware nach erklärter Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(11)

Alle von mir Angebotenen Maschinen werden gekauft, wie gesehen. Es gibt keine Schadensersatzansprüche.

§8 Annahmeverzug

(1)

Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig (§7 Abs.2) ab, so hat er pro vollendeter Woche des Verzugs einen Betrag in Höhe von 0,5% des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung, insgesamt maximal 5% des Auftragswertes, bzw. des Wertes der Teillieferung zu bezahlen. Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren Schadens, uns der Nachweis eines höheren Schadens erlaubt.

§9 Mängelrüge

(1)

Der Kunde hat die Produkte unverzüglich auf offene Mängel zu untersuchen. Hierbei erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

(2)

Der Kunde hat versteckte Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.

(3)

Die Mängelrüge muss den entdeckten Mangel genau bezeichnen. Nach Rücksprache sind auf mein Verlangen Lichtbilder der mangelhaften Produkte, sofern diese bei Besichtigung nicht gesehen wurden, anzufertigen und mir zu überweisen.

(4)

Werden die Mängel nicht innerhalb der Fristen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 gerügt, so gelten die Produkte als genehmigt. Dies gilt nicht, sofern ich den Mangel arglistig verschwiegen habe.

(5)

Die genannten Fristen beginnen nicht zu laufen, sofern dem Kunden nicht das – soweit erforderlich – Handbuch überlassen wurde.

§10 Mängelrechte

(1)

Ich bin berechtigt, nach meiner Wahl die Nacherfüllung durch Nachbesserung vorzunehmen.

(2)

Für die Vornahme der Nacherfüllung gewährt mir der Kunde eine Frist von vierzehn Arbeitstagen. Die Frist beginnt mit der Aufforderung durch den Kunden.

(3)

Ich trage die Kosten der Nacherfüllung. Nacherfüllungskosten, die durch den Transport der Produkte an einen anderen als den angegeben Ort entstehen, übernehme ich nicht.

(4)

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Schadensersatzansprüche bestimmen sich nach § 12.

(5)

Ansprüche aus Mängelrechten verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, falls ich den Mangel arglistig verschwiegen habe oder falls es sich um einen versteckten Mangel handelt (§ 9 Abs. 2.)

§11 Eigentumsvorbehalt

(1)

Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mein Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der sich zu meinen Gunsten ergebenden Saldoforderung.

(2)

Der Kunde ist befugt, über die Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu verfügen.

(3)

Der Kunde ist verpflichtet, pfleglich mit der Vorbehaltsware umzugehen.

(4)

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf meine Aufforderung hat der Kunde den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

(5)

Der Kunde nimmt die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware stets für mich vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in meinem Eigentum stehenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwerbe ich Miteigentum an der neuen Sache. Unser Eigentumsrecht an der neuen Sache bemisst sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

(6) Für mein Eigentum nach §11 Abs. 5 gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die Vorbehaltsware nach §11 Abs. 1.

(7)

Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so steht mir an der entstehenden Sache anteiliges Miteigentum zu. Das Miteigentum bemisst sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Kunde überträgt mir bereits jetzt das entstehende Miteigentum. Ich nehme die Übereignung an.

(8)

Der Kunde verwahrt das entstandene Allein- oder Miteigentum für mich.

(9)

Forderungen, die dem Kunden aus der Verwendung der Vorbehaltsware gegen Dritte entstehen, tritt der Kunde mit allen Nebenrechten schon jetzt zur Sicherung an mich ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verwendung im Weiterverkauf, der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Umbildung vorliegt. Ich nehme die Abtretung an.

(10)

Der Kunde ist verpflichtet sich, gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.

(11)

Der Kunde ist ermächtigt, die sich ergebenden Forderungen bis zum Widerruf meinerseits oder bis zur Einstellung der Zahlung an mich für meine Rechnung einzuziehen.

(12)

Einen Widerruf der Einzugsermächtigung (§11 Abs. 11) werde ich nur vornehmen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, sich die Vermögenssituation des Kunden verschlechtert oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

(13)

Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat mir der Kunde die zur Einziehung der Forderungen notwendigen Angaben mitzuteilen.

(14)

Über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die Gegenstände, an denen ich (Mit-)Eigentum habe, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen, und über Zugriffe Dritter auf meine Forderungen, hat mir der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mir die zur Geltendmachung meiner Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben.

(15)

Ich verpflichte mich, die mir zustehenden Sicherheiten nach meiner Auswahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert meiner Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

(16)

Wird die Ware ins Ausland verbracht, so ist der Kunde verpflichtet, mir dies mit einer Frist von drei Wochen im Voraus anzukündigen. Die Parteien sich, eine Vereinbarung zu treffen, die hinsichtlich der Wirksamkeit der Parteien dieselben Rechte und Pflichten auferlegt.

§12 Haftung

(1)

Ich hafte unbeschränkt im Falle der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

(2)

Ich hafte unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3)

Ich hafte für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde redlicher Weise vertrauen darf. Sofern ich wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(4)

Ich hafte unbeschränkt für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten.

(5) Ich hafte unbeschränkt für der Verletzung einer Garantie.

(6) Im Übrigen ist die Haftung für die schuldhaft Verletzung vertraglicher Pflichten ausgeschlossen.

§13 Geheimhaltung

(1)

Die Parteien vereinbaren die Geheimhaltung aller wirtschaftlichen und technischen Details, insbesondere Know-how, Zeichnungen, Muster etc., die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenbart werden.

(2)

Die Vereinbarung nach §13 Abs.1 gilt nicht, sofern die Details offenkundig geworden sind.

(3)

Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltung nach §13 Abs.1 auf ihre Mitarbeiter und Dritte, insbesondere Lieferanten und Vertriebspartner zu erstrecken.

(4)

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über das Ende dieser Geschäftsbeziehung.

§14 Softwarenutzung

(1)

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

(2)

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlichen zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln, Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne meine vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.

(3)

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei mir oder beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1)

Erfüllungsort ist der Sitz meiner Firma in Feilbingert, Deutschland.

(2)

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Amtsgericht Bad Kreuznach, Deutschland.

(3)

Ich bin darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4)

Dieser Vertrag unterliegt materiellem deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

§16 Schriftformklausel

(1)

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen sowie der Verzicht auf die Geltung dieser AGB bedürfen der Schriftform.

(2)

§16 Abs.1 gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§17 Salvatorische Klausel

(1)

Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

(2)

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame (Teil-)Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichbedeutende Regelung zu ersetzen.

(3)

§17 Abs.1 gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.